



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.  
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
80327 München

*per E-Mail an:*

[christian.richter@stmuk.bayern.de](mailto:christian.richter@stmuk.bayern.de)

[maria.rouil@stmuk.bayern.de](mailto:maria.rouil@stmuk.bayern.de)

München, 13.04.2026

### **Verbandsanhörung**

#### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften**

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch vom 17.03.2026  
Ihr Zeichen II.1-BS4600.11/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,  
sehr geehrter Herr Wunsch,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Zu Nr. 20: JAMI – Jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen (Art. 32a BayEUG)**

Die Überführung in das Regelangebot ist pädagogisch der richtige Schritt. Es darf aber kein Sparmodell werden. Inklusion und flexible Lernzeiten erfordern zwingend strukturelle Ressourcen wie mehr Lehrerstunden (z. B. für Teamteaching) und kleinere Klassen. Ohne diese Entlastung geht das Konzept zulasten der Lehrkräftegesundheit.

### **Zu Nr. 23: Befreiung von der Sprachstandserhebung (Art. 37 BayEUG)**

Die Befreiungsmöglichkeit durch eine logopädische Erklärung ist ein gutes Beispiel für sinnvolle Entbürokratisierung. Das verhindert Doppeltestungen, entlastet Kinder sowie Grundschulen.

### **Zu Nr. 30: Ausweitung des Handyverbots (Art. 56 BayEUG)**

Die Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 ist aus Sicht der Schülersgesundheit und -entwicklung als Ausweitung des altersangemessenen Schutzraums sinnvoll. Ein reines Nutzungsverbot in der Pause ersetzt jedoch keine Medienpädagogik. Zudem bedeutet die Durchsetzung im Schulalltag mehr Kontrollaufwand. Wir brauchen für eine echte Begleitung mehr Zeit und Ressourcen für den Aufbau von Medienkompetenzen bei unseren Schülerinnen und Schülern.

### **Zu Nr. 46**

#### **Art.88 Abs.4 BayEUG neue Fassung:**

#### **1. Verpflichtende Anhörung der Schülerinnen und Schüler bei Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG, Änderung des Art.88 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG in Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayEUG**

Die vorgesehene Neuregelung, wonach nach der Gesetzesbegründung künftig bei sämtlichen Ordnungsmaßnahmen eine vorherige Anhörung vorgesehen ist, begegnet aus Sicht des Verbandes erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken.

Durch den neuen Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 1 sollen Schülerinnen und Schüler „in den Fällen des Art.86 Abs.2 und Art.87 Nr.2“ BayEUG angehört werden. Damit ist auch eine Anhörungspflicht für den einfachen Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 1 BayEUG) und den verschärften Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 2 BayEUG) vorgesehen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BayVGh sind der schriftliche Verweis sowie der verschärfte Verweis keine Verwaltungsakte (vgl. z.B. VGh München, Beschluss v. 10.10.2024 – 7 ZB 23.317; VGh München Beschluss v. 31.03.2025 – 7 C 25.502). In der Konsequenz findet die allgemeine Anhörungspflicht nach Art. 28 BayVwVfG damit keine Anwendung.

Die nun geplante Regelung führt daher zu einer bewussten Erweiterung der verfahrensrechtlichen Anforderungen über das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht hinaus. Denn der Verweis und der verschärfte Verweis werden – wie bisher – weiterhin dogmatisch als Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BayEUG eingeordnet, ohne dass deren rechtliche Qualifikation als „Nicht-Verwaltungsakt“ angepasst wird.

Zudem ist es widersprüchlich, dass in Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 2 BayEUG (neue Fassung) eine Anhörungspflicht bei Erziehungsberechtigten nur für Verwaltungsakte gem. Art.86 Abs.2 Nummer 3 ff. BayEUG gelten soll und für den betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin für sämtliche Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG, obwohl der Verweis und der verschärfte Verweis keinen Verwaltungsakt darstellen.

Der Amtsermittlungsgrundsatz gem. Art.24 BayVwVfG erfordert ohnehin, dass bei der Sachverhaltserforschung zu einem schulischen Fehlverhalten der betroffene Schüler befragt wird. Warum eine gesonderte Anhörung der Schüler daher als ausdrückliche Anhörungsvorschrift deklariert wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Bereits derzeit zeigt sich in der Praxis eine erhebliche Fehleranfälligkeit bei der Durchführung von Anhörungen im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen.

- Eine verpflichtende Anhörung in allen Fällen wird diese Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.
- Verfahrensfehler führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme und eröffnen Anfechtungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungen der Rechtsabteilung bereits jetzt eine deutlich steigende Tendenz zur anwaltlichen Überprüfung und Anfechtung schulischer Ordnungsmaßnahmen zu verzeichnen ist. Die Ausweitung der Verfahrenspflichten wird voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme von Anfechtungsverfahren führen.

## **2. Erweiterte Anhörungsmöglichkeiten weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG, Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG neue Fassung**

Bereits nach geltender Rechtslage besteht bei Maßnahmen, über die etwa die Lehrerkonferenz entscheidet, die Möglichkeit für Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, eine persönliche Anhörung zu beantragen. Zugleich besteht eine Pflicht der Schule, auf diese Rechte hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig.

Die zusätzliche, pauschal formulierte Öffnung für die Anhörung „weiterer Verfahrensbeteiligter“ ist rechtlich unklar und systematisch nicht überzeugend:

Die neue Vorschrift in Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG folgt direkt nach dem Antragsrecht der Schüler und Eltern zur persönlichen Anhörung von bestimmten Schulbeteiligten in Art.88 Abs.4 Satz 3 BayEUG (neue Fassung). Es bleibt damit offen, ob es sich bei der Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG um eine Anhörung von Amts wegen oder nur auf Antrag handelt. Die ungenaue Gesetzesformulierung und Platzierung im Gesetzestext birgt erhebliche Risiken für zusätzliche Verfahrensfehler.

Aus praktischer Sicht ist zu erwarten, dass diese Regelung dazu führen wird, dass die Erziehungsberechtigten vermehrt die Anhörung externer Verfahrensbeteiligter –

insbesondere von Rechtsanwälten – beantragen werden. Dies wird zu einer enormen Verunsicherung bei den Schulen führen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof besteht kein Anspruch von Rechtsanwälten auf Teilnahme an einer Sitzung der Lehrerkonferenz (Disziplinarausschuss) (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. September 2004 –7 ZB 03.2357 –, juris).

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Verfahrensvorschriften führen in ihrer Gesamtheit zu einer deutlichen Ausweitung der Verfahrensanforderungen, ohne dass ein entsprechender praktischer Nutzen erkennbar ist.

Aus Sicht des Verbandes besteht vielmehr die konkrete Gefahr, dass:

- Ordnungsmaßnahmen aufgrund formaler Fehler häufiger angreifbar werden,
- und sich die bereits erkennbare Tendenz zur anwaltlichen Durchsetzung individueller Interessen weiter verstärkt

### **3. Aufhebung des bisherigen Art.88 Abs.5 BayEUG, (Nr.46 Buchst. f)**

Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 88 Absatz 5 BayEUG ist juristisch fehlerhaft.

Durch das Entfallen der Vorschrift entsteht innerhalb des Art. 88 BayEUG ein unmittelbarer Übergang von Art.88 Absatz 4 BayEUG zu Art. 88 Absatz 6 BayEUG, ohne dass eine inhaltliche oder systematische Überleitung erfolgt.

Dies durchbricht die Normstruktur und führt zu vermeidbaren Auslegungsunsicherheiten. Der Gesetzentwurf bedarf zwingend einer Korrektur.

Die geplante Aufhebung von Art. 88 Abs. 5 BayEUG sollte daher zumindest:

- entweder durch eine inhaltlich angepasste Nachfolgeregelung ersetzt werden,
- oder im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich begründet und systematisch eingeordnet werden, um die Kohärenz der Norm zu gewährleisten.

#### **4. Wegfall des Einvernehmens der örtlichen Jugendhilfe bei Ordnungsmaßnahmen gem. Art.86 Abs. 2 Nr.7 BayEUG Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 BayEUG (Nr. 46 Buchst. a)bb); Nr.46, Buchst.b)**

Die vorgesehene Änderung, wonach das Einvernehmen der Jugendhilfe bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 Nr.7 BayEUG und Sicherungsmaßnahmen nach Art.87 Abs.2 BayEUG künftig nicht mehr erforderlich sein soll, gibt Anlass zur Besorgnis.

Es besteht die Gefahr, dass der Wegfall des zwingenden Einvernehmens dazu führt, dass sich externe Unterstützungssysteme wie die örtliche Jugendhilfe bei besonders schwierigen und konfliktbelasteten Einzelfällen faktisch aus der Verantwortung zurückziehen.

Gerade in Fällen einer schulischen Gefährdung ist die Einbindung der Jugendhilfe von zentraler Bedeutung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler befinden sich häufig in komplexen sozialen und persönlichen Problemlagen, die durch schulische Maßnahmen allein nicht aufgefangen werden können. Der Wegfall des Einvernehmens führt auch hier zu der Gefahr, dass sich die Jugendhilfe aus besonders konfliktbelasteten Fällen zurückzieht und die Verantwortung faktisch auf die Schule verlagert wird. Eine einseitige Verlagerung der Verantwortung auf die Schule wird den tatsächlichen Anforderungen solcher Härtefälle nicht gerecht.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit der Jugendhilfe auch künftig verbindlich gewährleistet bleibt und nicht faktisch ausgehöhlt wird.

#### **Zu Nr. 51: Technologiebasiertes Assessment / TBA (Art. 113b BayEUG)**

Die rechtliche Verankerung für computerbasiertes Testen (z. B. bei VERA) ist zeitgemäß und bringt eine längst überfällige Entlastung im Schulalltag. Endlich nimmt das System den Lehrkräften die extrem zeitaufwendige und stupide Arbeit des händischen Korrigierens und der manuellen Ergebniseingabe ab. Wichtig bleibt jedoch, dass datengestützte Qualitätsentwicklung immer der Schulentwicklung und individuellen Förderung dienen muss. Sie darf nicht zu einer reinen Output-Steuerung führen.

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Fleischmann', written in a cursive style.

Simone Fleischmann